

Bekanntmachung des endgültigen Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheides am 24.09.2017

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2017 nachfolgendes endgültiges Abstimmungsergebnis des Bürgerbescheides

festgestellt: „Gößnitz soll eigenständig bleiben“

1. Zahl der Abstimmungsberechtigten:	2.974
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler:	2.101
3. Abstimmungsbeteiligung	70,65 %
4. Zahl der gültigen Stimmen:	2.091
5. Zahl der ungültigen Stimmen:	10

Von den gültigen Stimmabgaben des Bürgerentscheides

entfielen auf:

Ja 1.351 Stimmen

Nein 740 Stimmen

Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung (§ 31 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz)

Jeder Abstimmungsberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenastr. 9 in 04600 Altenburg wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Gößnitz, den 17.10.17